

berts Formel abgewichen, indem er zu den Regierungsjahren Ludwigs in Ostfranken auch die im westfränkischen Reich einschaltete *in occidentali vero I.* Dabei übersah er aber, daß die Jahre Ludwigs *in orientali Francia* und die Indiktion im Herbst hätten umgesetzt werden müssen; er hätte nach der Gewohnheit der Kanzlei *XXVII* und *VII* setzen sollen, beließ es aber bei *XXVI* und *VI*.¹ Die Herrlichkeit dauerte freilich nicht lange, und so ist es bei diesem ersten Versuch geblieben.

Vielleicht wird durch diese eigenartige Stellung Waltos auch schon die irreguläre Rekognition in dem Speyerer D. 92 *Comeatus notarius advicem Uuitgarii cancellarii* erklärt. Daß dies einst von SICKEL beanstandete, dann von MÜHLBACHER und TANGL dem Comeatus zugeschriebene Diplom zwar nicht in allen seinen Teilen, — denn die letzten Worte des Kontextes und der Signumzeile rühren von Hadebert A her —, nicht von Comeatus, sondern von Walto geschrieben ist, hat SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 163 f. festgestellt, obwohl es seiner alten These, daß die Rekognition bis 876 eigenhändig sein müsse, widerspricht. An Comeatus erinnert nur die Korroborationsformel und die Fassung der Datierung. Auch die von anderer Hand geschriebenen Worte am Ende des Kontextes *et anuli nostri impressione iussimus sigillari* und die Signumzeile rühren nicht von Comeatus her, auch nicht von Walto, sondern von Hadebert A. Dies ist immerhin bemerkenswert, denn es beweist, daß zur Besiegelung und zur Eintragung des königlichen Signums Waltos Autorität hier nicht als genügend erachtet wurde. Welche Rolle Comeatus, dessen Namen Walto in die Rekognitionszeile eintrug, hierbei spielte, wissen wir nicht. Er war, wie wir bereits sahen, damals im J. 858 nicht mehr diensttuender Notar; vielleicht hat er jetzt eine höhere Stellung in der Kanzlei eingenommen.²

Unter den Notaren Ludwigs des Deutschen hat es keiner zu einer solchen Berühmtheit gebracht wie der bereits mehrfach erwähnte Hebarhard. Die Vermutung SICKELS, daß er mit Grimald aus dem Kloster Weißenburg an den Hof gekommen sei, habe ich bereits in meiner Berliner Abhandlung S. 21 widerlegt.

¹) Man kann also D. 94 nicht mit BRESSLAU, Urkundenlehre² 2, 411 Anm. 6 zu den Fällen rechnen, wo die Kanzlei statt der üblichen Redaschen Indiktion die Neujahrsindiktion angewandt hätte, da hier in der gleichen Weise das Königsjahr behandelt ist. ²) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 18 und 29 f.